

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 Nr. 31, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3, S. 1) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ vom 25.08.2016 in der Fassung vom 06.06.2019 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 09/2019, S. 8 -9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6, Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „12“ ersetzt und nach dem Wort „sich“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird um folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Die Urnen werden in zwei Ringen à 6 Urnen um den Baum herum angeordnet. Im äußeren Ring kann ein zweiter Urnenplatz für den/die Ehepartner/in, den/die eingetragenen Lebenspartner/in oder den/die Lebenspartner/in der zuerst beigesezten Person dazu erworben werden solange dafür Urnenplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen; eine Überschreitung der Anzahl der maximal zur Verfügung stehenden Urnenplätze ist nicht zulässig. Wird von der Möglichkeit des Zuerwerbs eines zweiten Urnenplatzes Gebrauch gemacht, ist das Nutzungsrecht für beide Plätze bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit der zuletzt verstorbenen Person nachzuerwerben.“
- c) In Absatz 8 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 6 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsbäumen“ die Worte „nur im Falle des in Abs. 6 beschriebenen Zuerwerbs eines weiteren Urnenplatzes zulässig“ und nach dem Wort „und“ das Wort „bei“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Wurzelbereich“ wie folgt ersetzt:

„Wurzel- oder wurzelnahen Bereich“

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4) Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Wurzelbereich“ wie folgt ersetzt:

„Wurzel- oder wurzelnahen Bereich“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Buchstabe d, wird das Wort „Wurzelbereich“ wie folgt ersetzt:

„Wurzel- oder wurzelnahen Bereich“

2. Änderungssatzung

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 04.04.2025

gez. Bade

Bade
Bürgermeister